

Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Dorsten vom 22.05.2013

zuletzt geändert durch Satzung zur 9. Änderung der
Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Dorsten

vom 10.03.2026

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), der §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/ SGV NRW 610) und des § 2 Abs. 3 des Gebührengesetzes für das Land NRW vom 23. August 1999 (GV NRW S. 524) in den zur Zeit geltenden Fassungen hat der Rat der Stadt Dorsten in seiner Sitzung vom 15.05.2013 folgende Satzung zur 5. Änderung der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Dorsten beschlossen:

§ 1 Gebührenpflichtige Leistungen

Für die in Anlage 1 genannten Leistungen erhebt die Stadt Dorsten Verwaltungsgebühren. Die Erhebung von Gebühren aufgrund anderer Rechtsvorschriften für Leistungen, die in dem Gebührentarif nicht aufgeführt sind, bleibt unberührt.

§ 2 Gebührenhöhe

- (1) Die Gebührenhöhe richtet sich nach den Tarifen der Anlage 1. Bei mehreren gebührenpflichtigen Leistungen entstehen Gebühren separat entsprechend den jeweiligen Tarifen der Anlage 1.
- (2) Für Leistungen, für die die Anlage 1 einen Gebührenrahmen oder eine Abrechnung nach Stundensätzen vorsieht, sind bei der Festsetzung der Gebühren die Vorbereitungszeit und die wirtschaftliche oder sonstige Bedeutung der Leistung zu berücksichtigen.

§ 3 Gebührenfreiheit

Gebührenfrei sind Leistungen:

1. für die nach gesetzlichen Vorschriften sachliche oder persönliche Gebührenfreiheit besteht;
2. die die Behörden im Rahmen der Amtshilfe untereinander erbringen
3. die überwiegend im öffentlichen Interesse liegen
4. die die Stadt Dorsten als Arbeitgeber gegenüber ihren Bediensteten erbringt
5. für die Unternehmen, an denen die Stadt Dorsten mit mehr als 50% beteiligt ist, wenn die Leistung der Erfüllung einer Aufgabe der Stadt Dorsten dient.

§ 4 **Auslagenersatz**

Auslagen im Sinne des § 5 Abs. 7 KAG NRW kann die Stadt Dorsten auch dann gesondert in Rechnung stellen, wenn die Leistungen selbst gebührenfrei sind.

§ 5 **Gebührenerlass**

- (1) Gebühren und Auslagen können auf Antrag ganz oder teilweise erlassen werden, wenn dies aus Gründen der Billigkeit, insbesondere zur Vermeidung sozialer Härten, geboten ist.
- (2) Im übrigen richten sich die Stundung und der Erlass von Verwaltungsgebühren nach den Vorschriften des KAG NRW vom 21.10.1969

§ 6 **Gebührensschuldner**

- (1) Gebührensschuldner ist, wer die Leistung selbst oder durch zurechenbares Handeln eines anderen veranlasst hat oder wer der Begünstigte ist.
- (2) Von mehreren an einer Angelegenheit Beteiligten ist jeder gebührenpflichtig, soweit die Leistung ihn betrifft.
- (3) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 7 **Fälligkeit**

- (1) Die Gebühr wird mit Erbringung der Leistung fällig. Die Gebühr kann vor Erbringung der Leistung gefordert werden, wenn dies geboten erscheint.
- (2) Dem Gebührenzahler ist über die erhobene Gebühr eine Quittung auszustellen.

§ 8 **Gebühren bei Ablehnung oder Zurücknahme von Anträgen sowie für Widerspruchsbescheide**

- (1) Wird ein Antrag auf eine gebührenpflichtige Leistung abgelehnt oder vor ihrer Beendigung zurückgenommen, so entsteht eine Gebühr gem. § 5 Abs. 2 KAG.
- (2) Für Widerspruchsbescheide entsteht nur dann eine Gebühr, wenn der Verwaltungsakt, gegen den Widerspruch erhoben wird, gebührenpflichtig ist und wenn und soweit der Widerspruch zurückgewiesen wird. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach § 5 Abs. 3 KAG NRW.

§ 9 Zwangswise Einziehung

Die Gebühren können nach § 1 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (VwVG) in der jeweils gültigen Fassung im Verwaltungszwangverfahren eingezogen werden.

§ 10 Inkrafttreten- Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2012 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Dorsten wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird auf folgende Rechtsfolgen hingewiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Dorsten, den 22.05.2013

Lambert Lütkenhorst
Bürgermeister

Anlage 1

Gebührentarif zur Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Dorsten

Tarif Leistung		Berechn. Einheit	Gebühr
Nr.			€
1	Verrechnungssätze für Tätigkeiten, die nach Zeitaufwand abgerechnet werden für tariflich Beschäftigte der		
1.1	Laufbahngruppe 2 ab dem 2. Einstiegsamt, ehemals höherer Dienst	je Stunde	82,90
1.2	Laufbahngruppe 2 ab dem 1. Einstiegsamt bis unter dem 2. Einstiegsamt, ehemals gehobener Dienst	je Stunde	72,10
1.3	Laufbahngruppe 1 ab dem 2. Einstiegsamt, ehemals mittlerer Dienst	je Stunde	57,20
1.4	Laufbahngruppe 1 ab dem 1. Einstiegsamt bis unter dem 2. Einstiegsamt, ehemals einfacher Dienst	je Stunde	50,55
	Bei Berechnungseinheiten je ½ Stunde werden die Gebühren je angefangener halber Stunde berechnet.		
2	Erstellung von Tabellen, Verzeichnissen, Listen, Berechnungen, Zeichnungen und dergleichen	je 1/2 Stunde	½ Gebühr gem. Ziffer 1
3	Drucke, Kopien und EDV-Ausdrucke		
3.1.	bis zum Format DIN A 4 für die ersten zehn Seiten	je Seite	0,50
	ab der 11. Seite	je Seite	0,40
3.2.	im Format Din A3	je Seite	0,75
3.3.	Im Format größer DIN A 3 bis DIN A 2 (einschl. schneiden und/oder falten der Seiten)	je Seite	1,50
3.4.	Im Format DIN A 2 bis DIN A 1 (einschl. schneiden und/oder falten der Seiten)	je Seite	3,00
3.5.	Im Format DIN A 1 bis DIN A 0 (einschl. schneiden und/oder falten der Seiten)	je Seite	4,50
3.6.	Rückvergrößerung von Mikrofilmen bis zum Format DIN A 4	je Seite	1,50
	Bei größeren Formaten	je Seite	2,50

Tarif Leistung		Berechn.	Gebühr
Nr.		Einheit	€
3.7.	Farbkopien und –ausdrucke im Format DIN A 4 im Format DIN A 3 im Format DIN A 2 im Format DIN A 1 im Format DIN A 0	je Seite je Seite je Seite je Seite je Seite	1,00 1,50 2,00 3,00 4,50
4	Schriftliche Auskünfte, die in diesem Gebührenverzeichnis nicht ausdrücklich genannt sind	je 1/2 Stunde	1/2 Gebühr gem. Ziffer 1
5	Schriftliche Aufnahme eines Antrages oder einer Erklärung	Je Antrag	6,00-20,00
6.1.	Beglaubigungen von Unterschriften oder Handzeichen	je Beglaubigung	1,50
6.2.	Beglaubigungen von Abschriften, Auszügen, Kopien, Zeichnungen, Plänen	je Seite	3,50
6.3	Beglaubigung von Abschriften oder Kopien von Schulzeugnissen Für die ersten beiden Beglaubigungen des Abiturzeugnisses besteht Gebührenfreiheit	je Beglaubigung	1,00
7	Duplikate einer Quittung/ Bescheinigung über den Besuch eines Kurses	je Expl.	2,50
8	Bescheinigung über den Besuch eines Kurses mit Angabe des Kursinhaltes	je Expl.	3,50
9	Duplikate von Zeugnissen	je 1/2 Stunde	1/2 Gebühr gem. Ziffer 1
9.1	Zweit- bzw. Ersatzausstellungen von Schülerausweisen	je Ausweis	1,00
10.1	entfallen		
10.2	entfallen		
10.3	entfallen		
11.1	Erklärungen/Bescheinigungen für das Grundbuch	je Erklärung bzw. Bescheinigung	1/2 Gebühr gem. Ziffer 1
11.2.	Für Duplikate	je Duplikat	2,00
12	Bereitstellung eines Arbeitsplatzes und von Unterlagen	je 1/2 Stunde	12,50

Tarif	Leistung	Berechn. Einheit	Gebühr
Nr.			€
13	Genehmigungen, Erlaubnisse, Bescheide, Ausnahmegewilligungen oder Bescheinigungen - einschl. evtl. notwendiger Außentermine	je ½ Stunde	½ Gebühr gem. Ziffer 1
14	Anfahrten für Hausbesuche in Angelegenheiten des Bürgerbüros für die Ortsteile Altendorf-Ulfkotte, Lembeck, Rhade, Wulfen und Deuten	je Anfahrt	20,00
	für die übrigen Stadtteile	je Anfahrt	15,00
15	Übersendung von Originalakten an Rechtsbeistände zur Einsichtnahme	je Übersendung	20,00
16	Bereitstellung von Dateien per Email oder Datenträger	Je angefangene 10 Minuten	10,00
18	Duplikate von Grundbesitzabgabebescheiden	je Duplikat	4,00
18.1	Schriftliche Auskünfte aus Kassenkonten	je Auskunft	10,00
18.2	Kontenklärungen (Abrechnungsschreiben, Abrechnungsbescheide)	je Schreiben oder Bescheid	30,00
19	Steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigung	je Bescheinigung	15,00
20.1.	Feststellungen aus Akten und Konten	je 1/2 Stunde	½ Gebühr gem. Ziffer 1
20.2.	zusätzliche Exemplare	je Expl.	2,00
21.1	Haushaltsplan als Druck	je Expl.	40,00
21.2	entfallen		
23	entfallen		
24.1.	Beteiligungsbericht (Versand)	je Expl.	7,00
24.2.	Beteiligungsbericht (E-Mail)	je Mail	5,00
25	Abschriften und Auszüge aus dem Archivgut, Übertragung in die heutige Schrift, Übersetzungen	je ½ Stunde	½ Gebühr gem. Ziffer 1
26.1.	Leistungsverzeichnisse bei öffentlichen Ausschreibungen bis 40 Seiten	je LV	14,00
26.2.	weitere Seiten	je Seite	0,15

Tarif Leistung		Berechn.	Gebühr
Nr.		Einheit	€
27	Kopien/Drucke von Bauleitplänen, städtebaulichen Entwürfen, Rahmenplänen städtebaulichen Satzungen und dergleichen		
27.1.	bis DIN A 3 -schwarz/ weiß	je Blatt	5,00
27.2.	Bis DIN A 2 - schwarz/ weiß	je Blatt	8,00
27.3.	Bis DIN A 1 - schwarz/ weiß	je Blatt	10,00
27.4	Bis DIN A 0 und größer - schwarz/ weiß	je Blatt	12,00
27.5	Bis DIN A 3 - farbig	je Blatt	10,00
27.6	Bis DIN A 2 - farbig	je Blatt	15,00
27.7	Bis DIN A 1 - farbig	je Blatt	20,00
27.8	Bis DIN A 0 und größer - farbig	je Blatt	25,00
27.9	Für jede gleichzeitig beantragte Mehrausfertigung oder für den dazugehörigen Änderungs-/ Ergänzungsplan oder bei Bauleitplänen, die aus mehreren Blättern bestehen (hierbei für das zweite und jedes folgende Blatt)	Je Expl.	1/2 Gebühr gem. Ziffer 27.1 bis 27.8
27.10	Begründungen/Erläuterungsberichte zu Bauleitplänen etc. sowie Beiträge zur Stadtplanung (z.B. Verkehrserhebungen, Bausteine zum Flächennutzungsplan, Gutachten zu Einzelprojekten/ Einzelverfahren jedoch mindestens höchstens	je Seite je Expl. je Expl.	0,25 5,00 20,00
27.11	Bauleitplan-Übersicht (farbig) für das Stadtgebiet	je Expl.	25,00
27.12	Bereitstellung eines Planes, einer Begründung etc. gem. Tarif Nr.27.1 bis 27.11 auf Datenträger oder als E-Mail	Je Plan/ Begründung	1/2 Gebühr gem. Ziffer 27.1 bis 27.11

Tarif	Leistung	Berechn.	Gebühr
Nr.		Einheit	€
28	CIMA-Einzelhandelsgutachten für das Stadtgebiet		
28.1	Kopie/Ausdruck	je Expl.	50,00
28.2	Auf Datenträger, als E-Mail oder per Download	je Expl.	1/2 Gebühr gem. Ziffer 28.1
30	entfallen		
30a	Naturerlebnisführer (Heft mit Plan)	je Expl.	3,00
30b	Naturerlebnisführer (Heft mit Plan) für Wiederverkäufer bei Mindestabnahme von 5 Expl.	je Expl.	2,00
33	Statistische Berichte und Auswertungen		
33.1	Statistische Berichte jedoch mindestens	je Seite je Bericht	0,15 2,50
33.2	Auf Anforderung erstellte statistische Auswertung, Gebühr nach Zeitaufwand zuzüglich der Gebühr gem. Ziffer 33.1	je halbe Stunde	1/2 Gebühr gem. Ziffer 1
37	Vermessungsunterlagen aus eigenem Archiv, die für Vermessungsarbeiten benötigt werden:	je Auftrag	5,00
38	Auszüge aus dem kommunalen Höhenverzeichnis		
38.1	Aktuelle Höhe inkl. Skizze, Übersicht und historischer Höhenangaben (Zeitfolge) bis einschließlich 1996 (soweit vorhanden)	je Höhepunkt	30,00
39	Auszüge aus der Stadtgrundkarte (SGK) im Maßstab 1:500 auf Papier oder als PDF-Dokument in der Größe		
39.1	bis DIN A 3	je Expl.	33,00
39.2	DIN A 2 bis DIN 0	je Expl.	66,00
39.3	Für jede gleichzeitig beantragte Mehrausfertigung auf Papier unabhängig vom Format	je Expl.	11,00
40	entfallen		

Tarif Leistung		Berechn. Einheit	Gebühr
Nr.			€
41	Digitale Daten der Stadtgrundkarte: Geodätisch entzerrte Rasterdaten Oder Vektordaten; der Umfang bemisst sich aus dem im Maßstab 1:500 auf den jeweiligen DIN-Formaten dargestellten Bestand	je Expl.	Gebühr gem. Ziffer 39.1 oder 39.2
43	Mehraufwand durch besondere Materialien oder Aufbereitung	½ Stunde	½ Gebühr gem. Ziffer 1
45	entfallen		
45.1	entfallen		
45.2	entfallen		
46.1	Amtliches Straßenverzeichnis der Stadt Dorsten	je Expl.	15,00
46.2	Bereitstellung des Amtlichen Stra- ßenverzeichnisses der Stadt Dorsten auf Datenträger oder als E-Mail	je Mail/ Datenträger	10,00
47	Genehmigung und Überwachung von Arbeiten, die für Rechnung Dritter von Unternehmen an Stra- ßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden	je ½ Stunde	½ Gebühr gem. Ziffer 1.3
48	Feststellungen, Besichtigungen, Gutachten, Bauleitungen, Auszü- ge, technische Arbeiten, und zwar für		
48.1	Büroarbeiten	je ½ Stunde	½ Gebühr gem. Ziffer 1.3
48.2	Außenarbeiten	je ½ Stunde	½ Gebühr gem. Ziffer 1.3
48.3	Gehilfenstunden zur Vorhaltung und Beförderung von Geräten	je ½ Stunde	½ Gebühr gem. Ziffer 1.4
49	Pauschaler Kostenersatz für Leis- tungen/Aufwendungen im Rah- men der Schuldnerberatung ein- schließlich der damit verbundenen Verfahren (z.B. Existenzsicherung, Schuldnerschutz, Entschuldung u.a.). Von der Zahlung befreit sind Personen, die einen Berech-	einmalig	100,00

Tarif Leistung		Berechn. Einheit	Gebühr
Nr.			€
	tigungsschein im Rahmen von SGB II vorlegen können.		
50	Akteneinsicht im Bauaktenarchiv		
50.1	Antragsaufnahme; Prüfung Antragsberechtigung, der Katasterdaten und des Aktenbestandes; Terminvereinbarung oder anderweitige Mitteilung	je Antrag	10,00
50.2	Bereitstellung einer Bauakte in Papier oder Digital	je Objekt bis zwei Bände/Dateien	50,00
50.3	Zuschlag zu Tarif Nr. 50.2 ab dem 3. Band – Papier oder Digital	je zusätzlichem Band oder zus. Datei	15,00